

E023

**Niederlassung Rendsburg**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Rendsburg | Postfach 1-80 | 24757 Rendsburg

Generaldirektion Wasserstraßen  
und Schifffahrt  
-Planfeststellungsbehörde  
Kiellinie 247  
24106 Kiel

Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt Aufgabenfeld	
11 Dez. 2015	
3100P	Az. 143.3/0062

Ihr Zeichen: 3100 P-143.3/0062  
Ihre Nachricht vom: 27.10.2015  
Mein Zeichen: 214/553.32 Levensauer Hochbrücke  
Meine Nachricht vom:

Frau Rohwer  
poststelle-rendsbuerg@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 04331 784-174  
Telefax: 04331 784-444

nachrichtlich:

LBV-SH Betriebssitz Kiel  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

rx  
P KOMM 12  
21-12 14/12

9. Dezember 2015

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Technologie  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

**Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke im Zuge der K 27 / K 24 und dem Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals im Bereich von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2**

Seitens des LBV-SH Niederlassung Rendsburg wird zu dem o. a. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung genommen:

Der LBV-SH unterhält im Auftrag des Bundes die neue Levensauer Hochbrücke im Zuge der B 76. Die B76 ist in diesem Bereich Ausweichstrecke für die A 7 im Falle einer Sperrung der Rader Hochbrücke. 2013 führten unerwartete Bauwerksschäden zu einer Teilspernung der A7 mit einer überwiegenden Verlagerung des Schwerverkehrs auf die B 76. Erneute Sperrungen der A7 sind innerhalb der Restnutzungsdauer der Brücke von ca. 11 Jahren nicht auszuschließen.

Aufgrund der Bedeutung des Bauwerks als Ausweichstrecke für die A7 erfolgt durch den LBV-SH zurzeit eine statische Nachrechnung nach der Nachrechnungsrichtlinie des Bundes. Für eine erforderliche Aufstufung von der Brückenklasse 60 in das Ziellastniveau 60/30 können Verstärkungsmaßnahmen und/oder verkehrliche Kompensationsmaßnahmen mit Festlegung einer begrenzten Restnutzungsdauer ausgesprochen werden.

Durch den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des NOKs ist die parallel zur Kreisstraße K 27 verlaufende neue Levensauer Hochbrücke im Zuge der B 76 in der Baulast des Bundes in den folgenden 3 Punkten besonders betroffen:

1. Durch die Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Brücke entstehen Einwirkungen, die vom Vorhabenträger zu erfassen, zu dokumentieren und zu prüfen sind hinsichtlich der Verträglichkeit für das Bestandsbauwerk.

Der Vorhabenträger hat eine ständige Überwachung des Bestandsbauwerks nach einem abgestimmten Prüfprogramm durch einen mit Großbrücken erfahrenen Prüfsachverständigen durchzuführen. Durch die Baumaßnahme dürfen für das Bestandsbauwerk keine Nachteile hinsichtlich Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit entstehen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

2. Die beabsichtigte Verlagerung des Kreisstraßenverkehrs der K 27 während der Bauzeit auf die neue Levensauer Hochbrücke führt zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung.

Dieser Lastfall ist von dem Vorhabenträger nach der Nachrechnungsrichtlinie des Bundes in statisch geprüfter Form von den Beauftragten des LBV-SH nachzuweisen. Durch diese zusätzliche Belastung darf für das Bestandsbauwerk kein Nachteil hinsichtlich Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit entstehen. Eine ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit der B 76 als Ausweichstrecke der A7 mit dem zusätzlichen Kreisstraßenverkehr ist nachzuweisen.

3. Durch den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals wird die schützende Uferböschung vor dem nördlichen Kanalpfeiler in der Breite reduziert und durch zusätzliche Einbauten gesichert. Im Falle einer Havarie entstehen direkte Einwirkungen auf das Bestandsbauwerk. Diese zusätzliche Belastung ist nachteilig hinsichtlich Standsicherheit und Verkehrssicherheit des Bauwerks und deshalb nicht hinnehmbar.

Die Levensauer Hochbrücke soll durch einen Neubau ersetzt werden. Die Verfahrensgrenze für das Planfeststellungsverfahren auf der Nordseite des NOK im Bereich der K 27 (LH Kiel) / K 24 (Kreis RD-Eck) ist die Kreisgrenze zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Rendsburg Eckernförde. Somit ist die Kreisstraße 24 (K 24) Abs. 040 Stat. 0000 bis Stat. 0695 (Dammlage – Dammfuß) des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht direkt Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens.

Gleichwohl wird aber die K 24 als Zuwegung zur Baustelle Widerlager Nord genutzt werden müssen. Das beinhaltet eine übermäßige Nutzung und Belastung durch den erforderlichen und notwendigen Baustellenverkehr zur Herstellung des Ersatzneubaus der Levensauer Hochbrücke.

Die Fahrbahn der K 24 ist zur Zeit in einem altersentsprechenden und verkehrsgerechten Zustand. Der anliegende Radweg ist ebenso wie der Radweg im oberen Bereich des Dammes im Zuge der K 27 durch starke Setzungen und Abrisse im Außenbereich gekennzeichnet. Der zu erwartende Baustellenverkehr mit den entsprechenden Lasten wird zügig zur Schädigung des Fahrbahnaufbaus und den Entwässerungseinrichtungen der K 24 beitragen und zu weiteren Schädigungen des anliegenden Radweges führen.

Das von der Levensauer Hochbrücke bis zur Kreisgrenze verlaufende Teilstück der K 27 (LH Kiel) wird im Zuge der Maßnahme neugebaut bzw. grundhaft saniert, die Fortführung als K 24 (Kreis RD-Eck) wird in dem Verfahren nicht erwähnt.